



FAQs

zum Erlass "Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)" vom 03. Juni 2013

Übersicht

Inhalt	Seite
Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses	3
Ausgleichsmaßnahmen	4
Berufsbildende Schulen	8
Externe Gutachten	9
Externe Prüfungen / Situation für Privatschulen	10
Förderung	11
Fremdsprachen	12
(Isolierte) Leseschwierigkeiten	13
Lernplan	13
Nicht- Anerkennung	14
Notenschutz / zurückhaltende Gewichtung	15
Testergebnisse / Testunterlagen	21
Unterscheidung Fördermaßnahme - Ausgleichsmaßnahme -	22
Notenschutz	
Überprüfung	22
Vergleichsarbeiten (VERA)	23
Zentrale Abschlussprüfungen	24
Zeugnis	24-27

FAQs zum Erlass "Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)" vom 03. Juni 2013

Frage	Antwort	Bezug (Zifferangaben beziehen sich auf o. g. Erlass)	
► Anerkennung einer Lese	► Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses		
Unter welchen Voraussetzungen wird eine LRS förmlich anerkannt?	Es gelten folgende Voraussetzungen: - Unterdurchschnittliche Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben, belegt durch mangelhafte Rechtschreibleistungen im schulischen Kontext und unterdurchschnitt- liche Leistungen im standardisierten Recht- schreibtest. Nur dann ist das Aussetzen des allgemeinen Bewertungsmaßstabs (Notenschutz) möglich. - Das Ergebnis im Intelligenztest muss durchschnittlich im Vergleich zur Altersgruppe sein. - Da es sich um ein "partielles Versagen" handelt, sollen die Leistungen in Deutsch und Mathematik in der Regel befriedigend sein. Zu Grunde gelegt werden muss die gesamte schulische Leistungsentwicklung. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen.	Ziff. 2.2.3.2	
Wer spricht eine Anerkennung aus?	Das ist Aufgabe der Schule, die Eltern erhalten von ihr den anerkennenden Bescheid. Bei staatlich genehmigten Ersatzschulen wird die Anerkennung von dem für Bildung zuständigen Ministerium ausgesprochen.	Ziff. 2.2.3.4	
Kann ein/e Schüler/in, der/die nicht nach dem Lehrplan der allgemein bildenden Schule	Nein. Es ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine isoliert auftretende Schwäche im		

unterrichtet wird (z.B. mit sonderpädagogischem Förder- bedarf "Lernen") anerkannt werden?	Lesen oder Rechtschreiben handelt. Für diese Schüler/innen greifen weitergehende Unterstützungsmaßnahmen, als sie der Erlass vorsieht.	
Kann eine förmliche Anerkennung ausgesprochen werden, wenn ein/e Schüler/in allgemein sehr gute Leistungen zeigt, die Rechtschreibleistung dagegen nur "befriedigend" oder "ausreichend" ist?	Nein, die förmliche Anerkennung hat als Konsequenz den Notenschutz und der setzt mangelhafte Rechtschreibleistungen im schulischen Kontext voraus.	Ziff. 2.2.3.2
► Ausgleichsmaßnahmen		
Was sind Ausgleichsmaßnahmen?	Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs. Es handelt sich um pädagogische Maßnahmen, die ein individuelles Defizit im Lesen oder Rechtschreiben ausgleichen sollen und damit den/die Schüler/in in die Lage versetzen, das (gelernte) Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausdruck bringen zu können. Ausgleichsmaßnahmen dürfen sich nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken, d.h., die Aufgaben dürfen inhaltlich nicht "leichter" werden als für die anderen Schüler/innen.	Ziff. 2.1
In welchen Schularten bzw. (Jahrgangsstufen) können Ausgleichsmaßnahmen gewährt werden?	Bei Vorliegen der Voraussetzungen (s. u.) sind sie in allen Stufen und Schularten der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und bei Abschlussprüfungen zu gewähren, sofern die Schüler/innen nach den Lehrplänen dieser Schulen unterrichtet werden.	Ziff. 1.1.1
Unter welchen Voraussetzungen werden Ausgleichsmaßnahmen	In der Grundschule, der SEK I und den Schularten der berufsbildenden Schulen (mit	Ziff. 2.1

gewährt?	Ausnahme des BG) sind sie unabhängig von	
gewanit?	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
	einer förmlichen Anerkennung zu gewähren,	
	wenn die Lese- oder Rechtschreibleistung	
	mangelhaft ist.	
	In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der	
	allgemein bildenden Schulen und im	
	Beruflichen Gymnasium sind sie zu	
	gewähren, wenn neben einer mangelhaften	
	Rechtschreibleistung oder mangelhaften	
	Leseleistungen auch eine förmliche	s. auch § 6 Abs.4
	Anerkennung bis zum Eintritt in die Oberstufe	ZVO
	festgestellt wurde.	
	Da es sich um eine pädagogische	
	Maßnahme handelt, sollte hier nicht	
	schematisch vorgegangen werden:	
	Ausgleichsmaßnahmen können, um	
	stabilisierend zu wirken, auf Beschluss der	
	Klassenkonferenz auch gewährt werden,	
	wenn die Lese- oder Rechtschreibleistungen	
	im schwach ausreichenden bis mangelhaften	
	Bereich liegen ("besondere und andauernde	
	Schwierigkeiten").	
	Eltern müssen keinen Antrag stellen.	
Wie können Ausgleichsmaßnah-	Die leitenden Fragen sind:	
men aussehen?	- Wo liegt das individuelle Problem?	
	- Was braucht der/die Schüler/in?	
	Es gibt keinen vollständigen "Katalog", die	Ziff. 2.1
	Maßnahmen müssen individuell auf das	
	Problem des Schülers, der Schülerin	
	abgestimmt sein. Neben pädagogischen und	
	förder- diagnostischen Überlegungen kann	
	auch das Gespräch mit Eltern und Schüler/in	
	Hinweise liefern, was "hilfreich" sein könnte.	
	Beispielhaft sei (auch) für naturwissenschaft-	
	liche Fächer genannt: Zeitverlängerung bei	
	Leseproblemen, Vorlesen von	
	Arbeitsanweisungen; schriftliche	
	Anweisungen ergänzend oder anstelle des	
	Diktierens; klare und übersichtliche	
	Strukturierung der Arbeitsbögen.	

	Als Maßgabe für einen Zeitzuschlag gelten je	
	nach Schweregrad etwa 15-20% der	
	eigentlichen Arbeitszeit.	
Wer beschließt Ausgleichsmaßnahmen?	Die Klassenkonferenz	Ziff. 2.1
Wie werden die Maßnahmen dokumentiert?	Sie werden als Beschluss der Klassen- konferenz protokollarisch festgehalten.	
Wenn Eltern keine Ausgleichs- maßnahmen für ihr Kind wünschen - darf die Klassen- konferenz diese trotzdem beschließen und durchsetzen?	Ja, sie sind "zu gewähren" - auf einen Antrag der Eltern kommt es nicht an.	
Werden Ausgleichsmaßnahmen im Zeugnis vermerkt?	Nein	Ziff. 3.3 § 6 Abs. 2 ZVO
Gelten bei VERA auch Ausgleichsmaßnahmen?	Nein. Die Vergleichsarbeiten sollen abbilden, ob und in welchem Ausmaß bestimmte Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern wirklich erreicht werden. Die Analyse der Ergebnisse gibt den Lehrkräften Hinweise auf notwendige Maßnahmen bezüglich der Unterrichtsgestaltung und für eine individuelle Förderung. Sie werden nicht benotet und gehen nicht in die Leistungsbewertung für das Schuljahr ein (auch nicht als "Unterrichtsbeitrag" oder "mündliche Leistung"). Eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreib-Schwäche wird nicht berücksichtigt, Ausgleichsmaßnahmen werden nicht wirksam. Schülerinnen oder Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt wurde, nehmen folgerichtig an den Vergleichsarbeiten teil. Sie erhalten wie alle anderen eine individuelle Rückmeldung	

	zu ihrem Testergebnis.	
Kann es sowohl Notenschutz bzw. zurückhaltende Gewichtung als auch Ausgleichsmaßnahmen geben?	Ja. Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig - es ist möglich, dass aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen ein Notenschutz gar nicht nötig wird, weil das Handicap "ausgeglichen" werden kann. Bekommt ein/e Schüler/in Ausgleichsmaßnahmen und Notenschutz und ist erkennbar, dass die RS - Leistung unter diesen Bedingungen dauerhaft nicht mehr mangelhaft ist, dann wird der Notenschutz ausgesetzt. Der/die Schüler/in bekommt also dann Ausgleichsmaßnahmen, aber keinen Notenschutz.	
Gelten Ausgleichsmaßnahmen für alle Fächer und auch in Abschlussprüfungen?	Ja. Sie beziehen sich auf alle Fächer und gelten auch in Abschlussprüfungen.	Ziff. 1.1.1
Wenn ein Rechtschreibprüfprogramm erlaubt wird - wie ist das Korrekturprogramm auszuschalten?	Nicht gewollt ist die Autokorrektur, weil die Schüler sich aktiv mit der Rechtschreibung auseinandersetzen sollen. Das Rechtschreibprüfprogramm (= Kennzeichnung vermeintlich falsch geschriebener Wörter) bietet per Klick Alternativen an - diese Funktion wird gebilligt, weil alle Schüler/innen den Duden benutzen dürfen. Das Autokorrekturprogramm (Extras - Autokorrektur - Optionen) muss ausgeschaltet und die Liste der darin enthaltenen Wörter gelöscht werden. → Zur Beratung steht im IQSH die Abteilung IT-Dienste als Ansprechpartner zur Verfügung (Tel. 0431 - 5403 0)	Ziff. 2.1

▶ Berufsbildende Schulen		
Werden in berufsbildenden	Nein.	Ziffer 2.2.5
Schulen auch Überprüfungen	Die förmliche Feststellung einer Lese-	
durchgeführt?	Rechtschreib-Schwäche muss spätestens bis	
	zum Ende der Sekundarstufe I erfolgt sein.	
	Die berufsbildenden Schulen verfügen nicht	
	über Fachkräfte LRS und haben auch keine	
	geregelte Zuständigkeit durch	
	Schulpsychologen.	
Gibt es Ausgleichsmaßnahmen	Ja.	Ziffer 1.1.1
in den berufsbildenden Schulen?	Ausgleichsmaßnahmen sind unabhängig von	Ziffer 2.1
	einer förmlichen Feststellung zu gewähren.	
	Eine Ausnahme stellt die gymnasiale	
	Oberstufe dar. Hier muss die Anerkennung	
	einer LRS vorliegen.	
Gibt es Notenschutz in den	Ja.	Ziffer 1.1.3
berufsbildenden Schulen?	Der Notenschutz gilt für alle Schularten der	2.1101 11110
Solution Contains	berufsbildenden Schule.	
Gilt der Notenschutz auch für	Ja.	Ziffer 2.2.5
das BG und die BOS?	Allerdings gilt für alle Schularten, die den	Ziller Z.Z.J
das be und die bee:	Realschulabschluss (künftig: Mittleren	
	, ,	
	Schulabschluss) voraussetzen (BG, FOS,	
	BOS, BS bei FHR-Erwerb, BFS III, FS) ein	
	eingeschränkter Notenschutz	
	(zurückhaltende Gewichtung).	7'''
Was bedeutet zurückhaltende	Zurückhaltende Gewichtung bedeutet: Die	Ziffer 1
Gewichtung?	Rechtschreib-Leistung bleibt bei der	
	Notenbildung nicht völlig unberücksichtigt.	
	Der Grad der Gewichtung wird abhängig von	
	Art und Umfang der individuellen Schwierig-	
	keiten von der Klassenkonferenz festgelegt.	
Welcher Notenschutz gilt im	Eingangsvoraussetzung für diesen Bildungs-	Ziffer 2.2.5
dualen Bildungsgang der	gang ist der Realschulabschluss (künftig:	
Berufsschule mit dem	Mittlerer Schulabschluss). Es gilt daher der	
zusätzlichen Erwerb der FHR?	eingeschränkte Notenschutz, d.h.	
	zurückhaltende Gewichtung.	
Es liegt eine förmliche Fest-	Nein.	
stellung aus Jahrgangsstufe 4	Eine früher festgestellte LRS kann wieder	
vor. Der Notenschutz galt bis	aufleben.	
zum Hauptschulabschluss		

(künftig: Berufsbildungsreife),		
die Rechtschreibleistungen sind		
weiterhin mangelhaft. Muss in		
der berufsbildenden Schule neu		
getestet werden?		
Welche Regelung gilt für die	Es gelten die Regelungen unter Ziffer 2.2.4	Ziffer 2.2.4
Schularten des berufsbildenden		
Bereichs, die nicht BG sind oder		
nicht den Realschulabschluss		
(künftig: Mittleren Schulab-		
schluss) voraussetzen?		
Muss im Abschlusszeugnis der	Nein.	Ziffer 2.2.4.3
allgemein bildenden Schule	Es ist auch der Nachweis der förmlichen	Ziffer 2.2.5
vermerkt sein, dass die	Feststellung für die Gewährung von	
Rechtschreibleistungen nicht	Notenschutz ausreichend, wenn zusätzlich	
berücksichtigt wurden, damit in	besondere und andauernde Schwierigkeiten	
der Sek II Notenschutz gewährt	(mangelhafte Leistungen) im Lesen oder	
werden kann?	Rechtschreiben vorliegen.	
	(siehe auch "Externe Gutachten")	
Ab wann gilt der LRS-Erlass?	Der Erlass gilt ab 1. August 2013. Es gibt	Ziffer 5.1
	keine Übergangsregelung, also gelten die	
	Bestimmungen auch für alle Schüler/innen,	
	die sich bereits im System befinden.	
Gilt die Regelung, dass der	Die Regelungen für das BG sind analog für	
Notenschutzvermerk im	die Schularten der berufsbildenden Schule,	
Abschlusszeugnis erscheinen	die den Realschulabschluss (künftig: Mittlerer	
muss, nur für das BG? Wie ist	Schulabschluss) voraussetzen, anzuwenden.	
im Abschlusszeugnis zu	Dies bedeutet: Wenn eine Note eines	
verfahren, wenn z.B. in der BFS	Faches/Lernfeldes/Lernbereiches aus einem	
III ein Schüler/eine Schülerin	Halbjahr in das Abschluss-/Abgangszeugnis	
zwei Jahre Notenschutz in	übernommen wird, für das Notenschutz	
Anspruch genommen hat und in	gewährt worden ist, dann muss auch der	
der Oberstufe davon	Vermerk im Abschluss-/Abgangszeugnis	
zurücktreten möchte?	erscheinen.	
► Externe Gutachten		
Werden externe Gutachten	Sie können herangezogen werden, ersetzen	Ziff. 2.2.3.3 Abs. 2
anerkannt?	aber keine förmliche Anerkennung und sind	ZIII. Z.Z.J.J AUS. Z
anciralini!	auch keine Garantie dafür.	
	audi kelile Galalille udlul.	

In der Regel können die Werte der Intelligenzdiagnostik übernommen werden, der Rechtschreibtest muss im laufenden Schuljahr durchgeführt worden sein.

→ Bei Unklarheiten sollte der/die zuständige

Schulpsychologe/in gefragt werden.

Das externe Gutachten
bescheinigt eine "Legasthenie" wieso wird ein Kind trotzdem
nicht "förmlich anerkannt"?

Der Erlass stellt keine "Legasthenie" fest, sondern regelt den internen schulischen Umgang mit einer Lernschwierigkeit. Dazu zieht er auch schulische Faktoren heran, z.B. eine "mangelhaft" zu bewertende Rechtschreibleistung. Der Begriff "Legasthenie" kommt aus dem medizinischen/psychologischen Fach und hat andere Diagnosekriterien.

► Externe Prüfungen/Situation für Privatschulen

Gilt der Erlass auch in Privatschulen?

Für Schüler/innen staatlich genehmigter
Ersatzschulen (z.B. Waldorfschulen) gibt es
seit Jahren das Verwaltungshandeln, dass
sich diese Klientel während ihrer Schulzeit
dem Verfahren zur Anerkennung einer LeseRechtschreib-Schwäche im Sinne des
geltenden Erlasses unterziehen kann und
eine förmliche Anerkennung bei den externen
Prüfungen; bis zum Realschulabschluss
(künftig: Mittleren Schulabschluss) durch
Notenschutz für die Rechtschreibung
berücksichtigt wird.
Die Entscheidungen (sowohl Anerkennung

Die Entscheidungen (sowohl Anerkennung als auch Ablehnung) trifft das Bildungsministerium.

In <u>staatlich anerkannten</u> Ersatzschulen (z. B. den meisten Schulen des Dänischen Schulvereins) gilt der Erlass mit allen Regelungen (§116 Abs.3 Satz 1 SchulG).

Gilt der Erlass auch für Nicht-Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche wird schüler/innen, die einen Hauptberücksichtigt, wenn eine förmliche schulabschluss (künftig: Berufs-Anerkennung vorliegt. Dies ist der Fall, wenn bildungsreife) oder einen Realein entsprechender Bescheid während der schulabschluss (künftig: Mittlerer regulären Schulzeit erstellt wurde und im Schulabschluss) machen wollen Abgangszeugnis noch wirksam war. (Externe Prüfung)? Liegt keine förmliche Anerkennung vor, wird jedoch z.B. in einem auf die Prüfung vorbereitenden Kurs deutlich, dass eine Lese-Rechtschreib-Schwäche bestehen könnte, so kann ein Antrag auf förmliche Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses gestellt werden. Unabhängig von einer förmlichen Anerkennung sind bei bestehenden mangelhaften Rechtschreibleistungen oder erheblichen Leseproblemen Ausgleichsmaßnahmen zu gewähren, wie sie im geltenden Erlass vorgesehen sind. → Auskünfte erteilt das für die Organisation der Prüfung zuständige Schulamt. Gilt der Erlass auch für Ja. Nichtschülerprüfungen im Wenn im letzten Abschluss- oder berufsbildenden Bereich? Abgangszeugnis ein Vermerk über die förmliche Anerkennung der LRS enthalten oder eine förmliche Feststellung erst nach dem letzten Schulbesuch erfolgt ist. ▶ Förderung Darf die Klassenkonferenz "Die Schule kann für einzelne Schüler/innen § 11 Abs. 2 Satz 2 Fördermaßnahmen beschließen und Schüler die Teilnahme an bestimmten SchulG und die Teilnahme durchsetzen, schulischen Veranstaltungen, die ihrer auch wenn die Eltern dies nicht Förderung dienen, für verbindlich erklären." wollen? Die Schule muss also abwägen, ob sie dieses für eine/n Schüler/in tun will. Im Einzelfall muss man ggf. die individuelle Belastung einbeziehen: in einem Fall z. B.

hatte ein Fahrschüler morgens 2 Stunden
Deutsch, in der 6. Stunde Förderunterricht
und nachmittags den privaten
Förderunterricht, der nicht verlegt werden
konnte. In dem Fall könnte in dem
Schul(halb)-jahr die Teilnahme am
schulischen Förderunterricht ausgesetzt
werden.

▶ Fremdsprachen

Wie wird LRS in den Fremdsprachen berücksichtigt?

In der Grundschule, der SEK I und den Schularten der berufsbildenden Schulen, die zum Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) führen, wird die Rechtschreibung nicht bewertet. In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen, den Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) voraussetzen, ist – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - die förmlich festgestellte Lese-Rechtschreibschwäche zu berücksichtigen. In den Fremdsprachen, in denen das zurückhaltende Gewichten der Sprachrichtigkeit zu berücksichtigen ist, ist die Grundlage hierfür der Bewertungsbogen Sprache im Anhang der jeweiligen Fachanforderungen (gymnasiale Oberstufe der allgemein bildenden Schulen).

Für die gymnasiale Oberstufe im Beruflichen Gymnasium gilt: Bei der Bewertung von rein rezeptiven Kompetenzen gibt es keinen Punktabzug für die Rechtschreibleistung. Bei der Bewertung der produktiven, mediativen und interaktiven Kompetenzen wird durch die Fachkonferenz festgelegt, welche Stufe in den Beurteilungsinstrumenten für die zurückhaltende Bewertung angewendet wird.

Ziff. 2.2.4.3

Ziff. 2.2.5

Allerdings ist die Abgrenzung zu grammatischen Fehlern nicht immer sicher möglich. Grobe Richtschnur: Ist das Wort lautgetreu (ggf. im Vergleich zum Deutschen) geschrieben, so ist von einem Rechtschreibfehler auszugehen.

→ Es gibt Literatur zu diesem Problemkreis, die bei der Fachkraft LRS zu erfragen ist.

► (Isolierte) Leseschwierigkeiten

Wie ist vorzugehen, wenn nur eine Lese-Schwäche, aber keine Rechtschreib-Schwäche vorliegt? Hat ein/e Schüler/in nur Schwierigkeiten im Lesen, aber keine mangelhaften Rechtschreibleistungen, so fällt er/sie unter den Erlass, eine LRS i. S. des Erlasses wird aber nicht förmlich anerkannt, d.h. er/sie erhält keinen Notenschutz für die Rechtschreibung. Fördermaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sind besonders wichtig.

▶ Lernplan

Der Erlass "Lernpläne an allgemein bildenden Schulen vom 24.April 2003" ist am 1.September 2010 verändert worden. Danach ist ein Lernplan nicht mehr zwingend zu erstellen - gilt das auch bei Lese-Rechtschreib- Schwierigkeiten oder einer Lese-Rechtschreib-Schwäche?

Es hat weiterhin die Aussage unter Ziff. 2.2.1 Bestand. Der geänderte Lernplan-Erlass gibt das Erstellen eines Lernplans unter der Voraussetzung vor, dass aufgrund wesentlicher Schwierigkeiten beim Lernen nicht ausgeschlossen werden kann, dass zukünftig sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Ergibt die gem. Ziff. 2.2.1 des Erlasses zur Lese-Rechtschreib-Schwäche in der Eingangsphase nach spätestens 1 1/2 Jahren vorzunehmende Prüfung, dass die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Lesen nach wie vor nicht ausreichen, um darauf ohne Schwierigkeiten aufbauen zu können, kann dieses ohne weiteres mit der Feststellung gleichgesetzt

Ziff. 2.2.1

	werden, dass sich zukünftig	
	sonderpädagogischer Förderbedarf nicht	
	ausschließen lässt. Das Gebot, unter diesen	
	Umständen einen Lernplan zu erstellen, ist	
	also aus beiden Bestimmungen	
	übereinstimmend herzuleiten.	
	ubereinstimmena nerzueiten.	
	Darüber hinaus ist Folgendes zu bedenken:	
	Der LRS- Erlass schreibt keinen Lernplan	
	vor. Allerdings ist die Schule zur Förderung	
	der Schüler/innen mit besonderen	Ziff. 1.1.2
	Schwierigkeiten im Lesen und	
	Rechtschreiben verpflichtet.	
	Insofern ist es sinnvoll, den Lernplan als	
	pädagogisches Instrument zu nutzen,	
	insbesondere, wenn die eigenverantwortlich	
	durchzuführende Arbeit an den Defiziten im	
	Vordergrund steht und eine gewisse	
	Veroflichtung zur Durchführung von Übungen	
► Nicht- Anerkennung	Verpflichtung zur Durchführung von Übungen betont werden soll.	
▶ Nicht- Anerkennung		
► Nicht- Anerkennung Wer entscheidet über eine Nicht-		
_	betont werden soll.	
Wer entscheidet über eine Nicht-	betont werden soll. Kann eine Schule keine Anerkennung	
Wer entscheidet über eine Nicht-	Kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme	Ziff. 2.2.3.4 Satz 3
Wer entscheidet über eine Nicht-	Kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme ab und legt die Akte zur Entscheidung vor.	Ziff. 2.2.3.4 Satz 3
Wer entscheidet über eine Nicht-	kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme ab und legt die Akte zur Entscheidung vor. Bei Anträgen aus	Ziff. 2.2.3.4 Satz 3
Wer entscheidet über eine Nicht-	Kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme ab und legt die Akte zur Entscheidung vor. Bei Anträgen aus - schulamtsgebundenen Schulen (Grund-,	Ziff. 2.2.3.4 Satz 3
Wer entscheidet über eine Nicht-	Kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme ab und legt die Akte zur Entscheidung vor. Bei Anträgen aus - schulamtsgebundenen Schulen (Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen ohne	Ziff. 2.2.3.4 Satz 3
Wer entscheidet über eine Nicht-	Kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme ab und legt die Akte zur Entscheidung vor. Bei Anträgen aus - schulamtsgebundenen Schulen (Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe) entscheidet die untere	Ziff. 2.2.3.4 Satz 3
Wer entscheidet über eine Nicht-	Kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme ab und legt die Akte zur Entscheidung vor. Bei Anträgen aus - schulamtsgebundenen Schulen (Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe) entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulrat/	Ziff. 2.2.3.4 Satz 3
Wer entscheidet über eine Nicht-	Kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme ab und legt die Akte zur Entscheidung vor. Bei Anträgen aus - schulamtsgebundenen Schulen (Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe) entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulrat/ Schulrätin)	
Wer entscheidet über eine Nicht-	Kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme ab und legt die Akte zur Entscheidung vor. Bei Anträgen aus - schulamtsgebundenen Schulen (Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe) entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulrat/ Schulrätin) - Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit	
Wer entscheidet über eine Nicht-	Kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme ab und legt die Akte zur Entscheidung vor. Bei Anträgen aus - schulamtsgebundenen Schulen (Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe) entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulrat/ Schulrätin) - Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe (Sek. I) entscheidet	
Wer entscheidet über eine Nicht- Anerkennung?	Kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme ab und legt die Akte zur Entscheidung vor. Bei Anträgen aus - schulamtsgebundenen Schulen (Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe) entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulrat/ Schulrätin) - Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe (Sek. I) entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium.	
Wer entscheidet über eine Nicht-	Kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme ab und legt die Akte zur Entscheidung vor. Bei Anträgen aus - schulamtsgebundenen Schulen (Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe) entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulrat/ Schulrätin) - Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe (Sek. I) entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium.	

ausgesprochen wurde?	Gegen die Entscheidung des zuständigen Ministeriums kann Klage erhoben werden. Jeder Bescheid enthält eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung.	
Hat der Widerspruch gegen die Nicht-Anerkennung einer LRS i. S. des Erlasses aufschiebende Wirkung, d. h., gilt Notenschutz dann bis zur endgültigen Entscheidung durch die oberste Schulaufsicht bzw. ein Gericht?	Das ist nicht der Fall, der Notenschutz wird nicht gewährt. Die Prüfung der Sachlage und Entscheidung der unteren Schulaufsicht bzw. des zuständigen Ministeriums besagt, dass die Kriterien für eine Anerkennung nicht vorliegen. Es wäre eine Ungleichbehandlung und Begünstigung gegenüber anderen Schüler/innen, die bei gleicher Sachlage keinen Notenschutz erhalten, wenn nur aufgrund des Widerspruchs der Eltern eine begünstigende Situation aufrecht erhalten würde.	
Kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut getestet werden?	Ja, insbesondere ist das häufig nach dem Wechsel in die weiterführende Schule der Fall. Gerade auch für Schüler/innen, die in der Grundschule z. B. wegen nicht befriedigender Leistungen in den anderen Fächern nicht anerkannt wurden, ist die Leistungsentwicklung zu beobachten. Bei verbesserten Leistungen in Deutsch insgesamt und Mathematik und mangelhaften Rechtschreibleistungen ist eine erneute Antragstellung wichtig.	Ziff. 2.2.4.1
Notenschutz und zurück Wann gilt der Notenschutz?	Es gibt 3 Szenarien, in denen Notenschutz gewährt wird: Notenschutz a) In Jahrgangsstufe 3 und Anfang Jahrgangsstufe 4 mit zwingender Überprüfung	Ziff. 2.2.2.2 Ziff. 2.2.3.1 Ziff. 2.2.3.2

		T =====
	(b) nach förmlicher Anerkennung bis zum	Ziff. 2.2.4.1
	Realschulabschluss (künftig: Mittlerer	
	Schulabschluss)	
	(c) ab Jahrgangsstufe 5 in der Phase der	
	Überprüfung bzw. wenn die RS-	
	Schwierigkeiten deutlich werden und ein	
	Anerkennungsverfahren anberaumt	
	wird (zwingend).	
	Bei dauerhaft mangelhaften RS-Leistungen	
	ist in den allgemein bildenden Schulen also	
	immer ein Anerkennungsverfahren	
	einzuleiten. In der Überprüfungsphase gibt es	
	Notenschutz bei ausgeprägten Schwierig-	
	keiten im Lesen und Rechtschreiben. Nach	
	erfolgter Entscheidung ist Notenschutz dann	
	nur noch als Folge der förmlichen Aner-	
	kennung zu gewähren d.h., ggf. wird zum	
	Halbjahr Notenschutz gewährt, bei Ableh-	
	nung innerhalb des 2. Halbjahres muss im	
	Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe eine	
	Gesamtzensur inklusive Rechtschreibung	
	gegeben werden.	
Wann gilt die zurückhaltende	Zurückhaltende Gewichtung	
Gewichtung?	In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der	
	allgemein bildenden Schulen und den	
	Schularten der berufsbildenden Schulen, die	
	einen Realschulabschluss (künftig: Mittleren	
	Schulabschluss) voraussetzen, unter zwei	
	Bedingungen:	
	a. Förmliche Feststellung einer Lese-	
	-Rechtschreibschwäche vor Eintritt in die	
	Oberstufe	
	b. Auf Antrag der/des volljährigen Schülerin/	
	Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten	
	bei minderjährigen Schülerinnen/	
	Schülern.	
	Es gibt keine Antragsfrist.	
	Eine zurückhaltende Gewichtung wird nicht	
	marina	

	rückwirkend gewährt.	
Gilt der Notenschutz bis Ende	Note that the second se	
Jahrgangsstufe 4 auch noch	Nein, wenn die Ablehnung vorliegt, gibt es	
nach Ablehnung der förmlichen	keinen Notenschutz mehr.	
Anerkennung?		
Wenn die Eltern den Antrag auf	Der Notenschutz bezieht sich ausdrücklich	
Überprüfung stellen, die	auf Schüler/innen mit "ausgeprägten	Ziff. 3.1
Rechtschreibleistung eindeutig	Schwierigkeiten im Lesen und	
jedoch nicht mangelhaft ist - gibt	Rechtschreiben" - ist dies nicht gegeben, gibt	
es dann in der Überprüfungs-	es keinen Notenschutz. Eine Überprüfung	
phase Notenschutz?	muss trotzdem erfolgen, wenn die Eltern es	Ziff. 2.2.3.3
	beantragen.	
Bei einem/einer Schüler/in	Die Note muss in dem Fall immer eine	§ 3 Abs.1 ZVO
wurde eine Lese-Rechtschreib-	Gesamtnote sein. Es könnte eine zusätzliche	
Schwäche nicht anerkannt; sind	Bemerkung hinzugefügt werden, um	§ 3 Abs. 2 ZVO
"geteilte Noten", z. B. Deutsch 2,	deutliche Leistungsunterschiede zu	
Rechtschreibung 5, möglich?	kennzeichnen.	
Wird bei Textproduktionen im	In der Grundschule, der SEK I und den	
Bereich der Sprachrichtigkeit nur	Schularten der berufsbildenden Schulen, die	
die Rechtschreibung nicht	bis zum Realschulabschluss (künftig:	
bewertet oder gilt der	Mittleren Schulabschluss) führen, wird der	
Notenschutz für den gesamten Elementarbereich?	gesamte Bereich Sprachrichtigkeit ("Elementarbereich") aus der Bewertung herausge-	
Liementarbereions	nommen.	
	In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der	
	allgemein bildenden Schulen und den	
	Schularten der berufsbildenden Schulen, die	
	einen Realschulabschluss (künftig: Mittleren	
	Schulabschluss) voraussetzen, wird der	
	Bereich Sprachrichtigkeit zurückhaltend	
	gewichtet.	
Wer legt die zurückhaltende	Die jeweiligen Lehrkräfte der Fächer unter	
Gewichtung fest?	Berücksichtigung der individuellen Gegeben-	
	heiten.	
Ein/e Schüler/in mit anerkannter	Zeugnisvermerk und Zusatz:	
LRS hat z.B. in Französisch gute	"mit Ausnahme des Faches Französisch".	

Rechtschreibleistungen, der ent- sprechende Zeugnisvermerk Ziff. 3.1 ("In den Fachnoten ist die RS-Leistung nicht enthalten") ist in diesem Fach also ohne Grundlage - wie ist zu ver- fahren?	Es muss zum Ausdruck kommen, wie eine Zensur zu verstehen ist - und bei nicht mangelhaften Rechtschreibleistungen gibt es keinen Grund, den allgemeinen Bewertungsmaßstab auszusetzen. Das gilt nicht in dem Sinne, die eine Arbeit zu werten und die andere nicht - es geht um die Gesamtnote.	
Können "gute" Arbeiten gewertet werden, trotz förmlicher Anerkennung und Notenschutz?	Nein. Die Rückmeldung der positiven Leistung ist natürlich wichtig. Es muss beobachtet werden, ob sich die guten Leistungen stabilisieren und der Notenschutz dann nach entsprechender Zeit ausgesetzt werden muss.	
Wird die LRS "aberkannt", wenn die Rechtschreibleistungen "ausreichend" sind?	Nein. Die Klassenkonferenz kann das Aussetzen des Notenschutzes beschließen, wenn die Rechtschreibleistungen über mehr als ein halbes Schuljahr stabil mit mindestens "ausreichend" benotet werden. Der Notenschutz kann wieder aufleben, sollte die RS- Leistung dauerhaft wieder mangelhaft werden. Bei Leistungseinbrüchen ist es sinnvoll, zunächst Ausgleichsmaßnah- men zu gewähren. Wichtig ist, Eltern und Schüler/in gut zu informieren und vorher mit ihnen im Gespräch zu sein.	Ziff. 2.2.4.3
Muss der Antrag erneut gestellt werden, wenn die zurückhaltende Gewichtung ausgesetzt wurde und jetzt wieder aufleben soll?	Ja.	
Was meint "befriedigende	Da von einer isoliert bestehenden Schwäche	Ziff. 2.2.3.2

augagagangan wird galltan ainngamäß die	
· ·	
, , ,	
Leistungen - auch unter Berücksichtigung	
einer sich möglicherweise auswirkenden	
Leseschwäche - eher im ausreichenden und	
schlechteren Bereich angesiedelt, wird eine	
Teilleistungsschwäche eher nicht zu ver-	
muten sein. Auch wenn es keine Hauptfächer	
mehr gibt - die Leistungen in Kunst, Sport	
und Musik erscheinen in diesem Kontext	
weniger relevant. Es kann nicht schematisch	
verfahren werden.	
Ja, z. B. unbedingt bei Leseproblemen. Notenschutz ist die letzte Maßnahme, um einen/eine Schüler/in vor den Auswirkungen seiner/ihrer schlechten Rechtschreibung zu schützen. Er greift, wenn die Ausgleichs- maßnahmen nicht ausreichen. Möglich ist aber, dass aufgrund der Ausgleichs- maßnahmen ein Notenschutz gar nicht nötig wird, weil das Handicap "ausgeglichen" werden kann. Bekommt ein/e Schüler/in Ausgleichs- maßnahmen und Notenschutz und ist erkennbar, dass die RS - Leistung unter diesen Bedingungen dauerhaft nicht mehr mangelhaft ist, dann wird der Notenschutz ausgesetzt. Der/ die Schüler/in bekommt also dann Ausgleichsmaßnahmen, aber keinen Notenschutz.	
Doch, er gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen (mangelhafte Rechtschreibleistungen) bis einschließlich dem Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss). (s. auch	Ziff. 1.1.3 Ziff. 2.2.5
	Leseschwäche - eher im ausreichenden und schlechteren Bereich angesiedelt, wird eine Teilleistungsschwäche eher nicht zu vermuten sein. Auch wenn es keine Hauptfächer mehr gibt - die Leistungen in Kunst, Sport und Musik erscheinen in diesem Kontext weniger relevant. Es kann nicht schematisch verfahren werden. Ja, z. B. unbedingt bei Leseproblemen. Notenschutz ist die letzte Maßnahme, um einen/eine Schüler/in vor den Auswirkungen seiner/ihrer schlechten Rechtschreibung zu schützen. Er greift, wenn die Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichen. Möglich ist aber, dass aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen ein Notenschutz gar nicht nötig wird, weil das Handicap "ausgeglichen" werden kann. Bekommt ein/e Schüler/in Ausgleichsmaßnahmen und Notenschutz und ist erkennbar, dass die RS - Leistung unter diesen Bedingungen dauerhaft nicht mehr mangelhaft ist, dann wird der Notenschutz ausgesetzt. Der/ die Schüler/in bekommt also dann Ausgleichsmaßnahmen, aber keinen Notenschutz. Doch, er gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen (mangelhafte Rechtschreibleistungen) bis einschließlich dem Realschulabschluss

In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen und den Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) voraussetzen, kann auf Antrag der Eltern minderjähriger Schüler/innen bzw. auf Antrag volljähriger Schüler/innen bei Vorliegen der Bedingungen weiterhin zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistungen in schriftlichen Arbeiten bis einschließlich der Abitur- oder Abschlussprüfungen gewährt werden. Schüler/innen, die den Realschulabschluss Was gilt für den Realschulab-(künftig: Mittleren Schulabschluss) machen, Ziff. 1.1.3, Abs. 2 schluss (künftig: Mittleren sollen in allen Schulformen gleich gestellt Schulabschluss) (durch Verwerden, also bei anerkannter LRS Notensetzung von Jahrgangsstufe 10 schutz erhalten. nach 11) in die Einführungs- und In G8 hat die Jahrgangsstufe 10 dadurch Qualifikationsphase? eine "Zwitterstellung": Sie ist einerseits die Vorstufe der Oberstufe, andererseits kann erst mit Versetzung von Jahrgangsstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 ein Realschulabschluss (künftig: Mittlerer Schulabschluss) erworben werden. Beantragt ein/e Schüler/in in G 8 ein Zeugnis, das dem Realschulabschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss) entspricht, dann gilt für diesen Vorgang der Notenschutz, es wird ein Zeugnis ohne Bewertung der Rechtschreibleistung ausgestellt. Sowohl in der SEK I (Erwerb des Realschulabschlusses (künftig: Mittleren Schulabschlusses)) als auch in der SEK II besteht Notenschutz. Es gibt aber einen Unterschied: Notenschutz in der SEK I (Erwerb des Realschulabschlusses (künftig: Mittleren Schulabschlusses)) beinhaltet, dass die Rechtschreibleistungen nicht gewertet werden. In der SEK II beinhaltet der Notenschutz eine zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistungen.

► Testergebnisse/ Testunt	erlagen	
Haben die Eltern das Recht, die Testunterlagen einzusehen?	Ja, den Eltern oder den volljährigen Schülern/innen sind die Erkenntnisse aus der Untersuchung mitzuteilen, sie haben das Recht auf Einsichtnahmen in die sie betreffenden Unterlagen. Die Aufgaben des Intelligenztests dürfen nicht kopiert werden, eine Kopie des Rechtschreib- oder ggf. Lesetests kann aufgrund der möglichen Rückschlüsse für die Förderung sinnvoll sein.	§ 2 Abs.3 Datenschutz- verordnung- Schule
Wie erfährt eine Schule bei Schulwechsel von einer LRS- Untersuchung?	Die Eltern müssen bei der Anmeldung über eine durchgeführte LRS-Untersuchung Auskunft geben.	§ 30 Abs. 1 SchulG § 2 Abs 1 Datenschutz- verordnung- Schule
Sind die Testunterlagen Bestandteil der Schülerakte?	Die Bescheide sind in jedem Fall offen zugänglich zur Schülerakte zu nehmen. Die übrigen Unterlagen werden in einem verschlossenen Umschlag (Verschluss ist z.B. durch Stempelung zu kennzeichnen) gesondert in die Schülerakte aufgenommen. Zugang zu den im Umschlag zu verwahrenden Daten hat neben den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler/ der volljährigen Schülerin nur der/die Schulleiter/in sowie die Fachkraft LRS. Jeder Zugang ist zu dokumentieren und erfordert den erneuten Verschluss z.B. durch Stempelung. Die Schülerakte bleibt bei der Schule, kann zur kurzfristigen Einsichtnahme bei Schulwechsel an die aufnehmende Schule übermittelt werden. → Näheres siehe Mitteilung vom 18.03.2009 und NBI. April 2009	§ 6 Datenschutz- verordnung- Schule

▶ Unterscheidung Fördermaßnahme - Ausgleichsmaßnahme - Schutzmaßnahme

Worin unterscheiden sich diese Maßnahmen?

Der Erlass dient insgesamt der "Förderung" von Schülerinnen und Schülern, alle 3 Maßnahmen dienen diesem Ziel.

- a. Fördermaßnahmen im engeren Sinne haben das Ziel, Defizite zu beheben.
- b. Ausgleichsmaßnahmen sollen ein Handicap "ausgleichen" (ähnlich einer Brille, die die Fehlsichtigkeit ausgleicht und die Person erst in den Stand versetzt, an die eigentliche Aufgabe heranzugehen)
- c. Der Notenschutz (zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistung, Notenschutz) soll den/die Schüler/in schützen vor den Auswirkungen der Rechtschreibschwäche (z.B. bezogen auf die Schullaufbahn, Motivation, psychische Befindlichkeit)

Ziff. 1

▶ Überprüfung

Wenn eine zwingende Überprüfung aus dem Notenschutz in Jahrgangsstufe 3 und 4 1. Halbjahr resultiert, muss dann nicht schon zum 1. Halbjahr in Jahrgangsstufe 3 beurteilt werden, ob eine durchschnittliche Begabung vorliegt? Es wird im Erlass auf den Lehrplan der Grundschule verwiesen. Wenn der Eindruck besteht, dass der Lehrplan der Grundschule ein Kind allgemein überfordert, sollte dies in den Jahrgangsstufen 3 und Anfang 4 auf jeden Fall schon Thema im Gespräch mit dem zuständigen Förderzentrum geworden sein. Ist dies nicht der Fall, dann geht es allein um die Tatsache, dass ein Kind besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben hat. Ziel muss sein, dass jeder bestmöglich Lesen und Rechtschreiben lernt und die für ihn nötige Unterstützung erhält. Deshalb wird zu diesem Zeitpunkt der Schullaufbahn auch noch keine Überprüfung zur förmlichen Anerkennung durchgeführt.

Ziff. 2.2.2.2

		T
Müssen Schulen auf Antrag der Eltern eine Überprüfung durchführen, auch wenn die Schulleistungen fast alle schlechter als "befriedigend" sind oder die Rechtschreibung nicht "mangelhaft"?	Ja, der Erlass macht keine Einschränkungen.	Ziff.2.2.3.3
Können Schulen sich weigern zu testen und externe Gutachter empfehlen?	Nein, es ist eine Aufgabe der Schule. Eltern haben das Recht, eine Überprüfung zu beantragen.	Ziff. 2.2.3.3
Gibt es "typische" Fehler?	Der Erlass geht nicht von typischen Fehlern aus, sondern von der Häufigkeit der Fehler. Auch in der wissenschaftlichen Literatur wird hervorgehoben, dass bei schwachen Rechtschreibern alle Fehlerarten vorkommen und oft vor allem die Inkonstanz der Schreibweise auffällt.	
Können Eltern ihren Antrag auf Überprüfung zurücknehmen?	Ja, wenn sie selbst den Antrag gestellt haben und keine Untersuchung erfolgt ist.	
► Vergleichsarbeiten (VER	A)	
Gilt der Erlass auch bei den Vergleichsarbeiten?	Nein (s. auch "Ausgleichsmaßnahmen"). Die Vergleichsarbeiten sollen abbilden, ob und in welchem Ausmaß bestimmte Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern wirklich erreicht werden. Die Analyse der Ergebnisse gibt den Lehrkräften Hinweise auf notwendige Maßnahmen bezüglich der Unterrichtsgestaltung und für eine individuelle Förderung. Sie werden nicht benotet und gehen nicht in die Leistungsbewertung für das Schuljahr ein (auch nicht als "Unterrichtsbeitrag" oder	

"mündliche Leistung"). Eine förmlich

nicht berücksichtigt.

festgestellte Lese-Rechtschreib-Schwäche wird

► Zentrale Abschlussprüfungen		
Hat der Erlass auch bei den Zentralen Abschlussprüfungen Gültigkeit?	Ja, es gelten die Bestimmungen des Erlasses, also nach förmlicher Anerkennung Notenschutz bis einschließlich des Realschulabschlusses (künftig: Mittleren Schulabschlusses). In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen und im beruflichen Gymnasium kann auf Antrag zurückhaltende Gewichtung gewährt werden, sofern die Bedingungen erfüllt sind.	Ziff. 2.2.5
► Zeugnis		
Leitet sich aus der Tz. 3.1 nicht ab, dass Notenschutz auch "bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten" gegeben werden kann, also ohne förmliche Anerkennung?	Nein - Tz. 3.1 legt <u>in der Klammer</u> die einzigen Ausnahmen fest, wann es ohne förmliche Überprüfung Notenschutz gibt (s. auch "Notenschutz")	Ziff. 3.1
Ergibt sich nicht ein Widerspruch zur Zeugnisverordnung (ZVO)?	Nein. Es ergibt sich kein Widerspruch zur ZVO. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 steht: "Beschlüsse über einen gewährten Notenschutz bei" Ein Beschluss über einen gewährten Notenschutz kann sich nur auf den Erlass gründen und der sieht nur die 3 unter dem Stichwort "Notenschutz" dargestellten Szenarien vor.	§ 7 Abs.1 Nr. 2 ZVO
Gilt der Erlass nach Jahrgangsstufe 7 nicht mehr?	Doch. Notenschutz gibt es bei Vorliegen der Voraussetzungen (mangelhafte Rechtschreibleistungen) bis einschließlich des Realschulabschlusses (künftig: Mittleren Schulabschlusses). Nach Jahrgangsstufe 7 fällt nur der "erklärende" Satz "Eine Lese-RechtschreibSchwäche wurde förmlich festgestellt" weg, es sei denn, die Eltern beantragen, dass er weiterhin im Zeugnis erscheint.	Ziff. 1.1 Ziff. 3.2

	Der Satz "Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten" muss immer erscheinen.	Ziff. 3.1
Welche Zeugnisvermerke müssen in der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen und im beruflichen Gymnasium vorgenommen werden?	In der SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein bildenden Schulen und im beruflichen Gymnasium ist Notenschutz nur auf Antrag von Eltern minderjähriger Schüler/innen bzw. auf Antrag der/des volljährigen Schülerin/Schülers bei Vorliegen der Bedingungen möglich. Sobald der Notenschutz (hier eine zurückhaltende Gewichtung) einmal in einem Halbjahr gewährt wurde, muss der Zeugnisvermerk erfolgen. Sofern einmal in einem Zeugnis in der Qualifikationsphase ein Zeugnisvermerk vorgenommen wurde, muss dieser Vermerk auch im Abiturzeugnis stehen, auch wenn der Notenschutz zum Zeitpunkt des Abiturs nicht mehr besteht. Es wird empfohlen, bei Antragstellung die Eltern minderjähriger Schüler/innen bzw. die volljährigen Schüler/innen über diese Zeugnisvermerke zu informieren und sich die Informationsweitergabe schriftlich bestätigen zu lassen. Hier lautet der Zeugnisvermerk: "Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet."	
Kann die Anerkennung auf Wunsch der Eltern aufgehoben werden, z.B. weil die Befürchtung besteht, dass sich die Bemerkungen zur Rechtschrei- bung in einem Bewerbungs- zeugnis ungünstig auswirken?	Nicht in der Grundschule und der SEK I. Wenn die Rechtschreibleistung weiterhin mangelhaft ist, die förmliche Anerkennung damit weiter Bestand hat, ist der Notenschutz weiter zu gewähren und ein entsprechender Vermerk im Zeugnis zwingend. Der Erlass formuliert die Pflicht der Schule, Schüler/innen mit einer förmlich festgestellten Lese-	Ziff. 3.1

	Rechtschreib-Schwäche zu fördern und	Ziff. 2.2.4.2
	Notenschutz zu gewähren, bis die Leistungen	Ziff. 2.2.4.3
	im Lesen und Rechtschreiben dauerhaft	
	mindestens ausreichend sind. Die	
	Eltern/Schüler/innen können die Be-	
	stimmungen nicht von sich aus einseitig außer	
	Kraft setzen.	
	Für die Schularten der berufsbildenden	
	Schulen, die zu einem Realschulabschluss	
	(künftig: Mittleren Schulabschluss) führen,	
	erfolgt die Anwendung des LRS-Erlasses nur,	
	wenn die förmliche Anerkennung aus der allge-	
	meinbildenden Schule vorgelegt wird. In der	
	SEK II (gymnasiale Oberstufe) der allgemein	
	bildenden Schulen und den Schularten der	
	berufsbildenden Schulen, die einen Realschul-	
	abschluss (künftig: Mittleren Schulabschluss)	
	voraussetzen, erfolgt der Notenschutz nur auf	
	Antrag.	
	Der Antrag kann zurückgezogen werden.	
	Trotzdem muss im Abiturzeugnis der Zeugnis-	
	vermerk erscheinen, sofern vor Zurücknahme	
	des Antrags schon in mindestens einer Arbeit	
	in der Qualifikationsphase die Rechtschreib-	
	leistung zurückhaltend gewichtet wurde. Dies	
	gilt analog für alle Abschlusszeugnisse.	
	Wenn ein Schüler Notenschutz bekommt, weil	
Wie lautet die	der Antrag auf Anerkennung läuft, so muss das	
Zeugnisbemerkung, wenn	zum Ausdruck kommen, etwa: "Die Recht-	
Notenschutz in der	schreibung entspricht nichtund ist in den	
Überprüfungsphase gegeben	Leistungsbewertungen nicht enthalten. Es läuft	
wird?	das Verfahren zur förmlichen Anerkennung	
	einer Lese-Rechtschreib-Schwäche." Wenn die	
	Rechtschreibleistung eines Schülers nicht	
	überwiegend im Bereich mangelhaft liegt, wird	
	in der Überprüfungsphase kein Notenschutz	
	gegeben (s. Seite 14). Die Bemerkung könnte	
	dann lauten: "Es läuft das Verfahren zur förm-	
	lichen Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-	
	Schwäche. Die Rechtschreibleistung ist in den	
	Leistungsbewertungen enthalten."	
	<u> </u>	

Nein.	
Allerdings muss, wenn eine LRS nicht förmlich	
anerkannt wurde, die am Ende des Schul-	
(halb) -jahres ausgewiesene Note eine	
Gesamtnote sein, in welche die Rechtschreib-	
note des gesamten Zeitraums eingeht.	
	Allerdings muss, wenn eine LRS nicht förmlich anerkannt wurde, die am Ende des Schul- (halb) -jahres ausgewiesene Note eine Gesamtnote sein, in welche die Rechtschreib-